

Satzung

des

Wasser- und Bodenverbandes „Siede-Peeksriede“ in Voigtei

Landkreis Nienburg/Weser

in der Fassung vom Februar 2021



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgabe
- § 3 Mitglieder
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Benutzung der Grundstücke durch das Unternehmen
- § 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder
- § 7 Verbandsschau
- § 8 Organe
- § 9 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 10 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 11 Sitzungen des Verbandsausschusses
- § 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses
- § 13 Amtszeit des Ausschusses
- § 14 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 15 Wahl des Vorstandes
- § 16 Amtszeit des Vorstandes
- § 17 Aufgaben des Vorstandes und des Vorstehers
- § 18 Sitzungen des Vorstandes
- § 19 Dienstkräfte
- § 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 21 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten
- § 22 Haushaltsplan und Haushaltsführung
- § 23 Außerplanmäßige Ausgaben
- § 24 Rechnungslegung und -prüfung
- § 25 Entlastung des Vorstandes
- § 26 Beiträge
- § 27 Beitragsverhältnis
- § 28 Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 29 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Anordnungsbefugnis
- § 32 Bekanntmachungen
- § 33 Aufsicht
- § 34 Zustimmung zu Geschäften
- § 35 Verschwiegenheitspflicht
- § 36 Inkrafttreten

Präambel

Der Wasser- und Bodenverband „Siede-Peeksriede“ in Voigtei ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991. (Bundesgesetzblatt I S. 405).

Er gründete sich am 2. Januar 1912 als „Ent- und Bewässerungsgenossenschaft in Voigtei“. (1. Statut vom 29.07.1912 des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin).

1939 wurde aus dieser Genossenschaft der Wasser- und Bodenverband „Im Siedener Bruch“ in Voigtei im Sinne der 1. Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937. Durch Umgestaltungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 15. Juli 1974 entstand durch die Angliederung der Wasser- und Bodenverbände „Am Moorbach“ in Campen, „Borstel-Bockhoper Moor“ in Borstel und „An der Peeksriede“ in Deblinghausen mit Wirkung vom 1. Januar 1975 der Wasser- und Bodenverband „Siede-Peeksriede“ in Voigtei. Im Jahre 1995 wurde der Zusammenschluss mit dem Wasser- und Bodenverband „Speckenbach“ in Borstel vollzogen.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Siede-Peeksriede“ in Voigtei. Er hat seinen Sitz in Voigtei, im Landkreis Nienburg/Weser.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. (WVG § 1)
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus den Lageplänen zu den Beitragsunterlagen i. M. 1:5.000. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemarkungen Bockhop, Borstel, Campen, Deblinghausen, Düdinghausen, Hesterberg, Maasen und Voigtei, jeweils teilweise.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
 1. Ausbau, einschließlich naturnaher Umgestaltung von Gewässern, sowie Bau von Anlagen in und an den Gewässern.
 2. Unterhaltung von Gewässern und Anlagen in und an Gewässern
 3. Verbesserung landwirtschaftlicher oder sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwassers- und des Bodenlufthaushalts
 4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.

5. **Förderung und Zusammenarbeit** zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und **Fortentwicklung** von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
6. **Förderung und Überwachung** der vorstehenden Aufgaben. (WVG § 2)

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

- die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder),
- die Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.
- Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Vorstand auf dem Laufenden hält. (WVG § 4)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung des Ausbaues, einschließlich der naturnahen Umgestaltung von Gewässern, hat der Verband die notwendigen Arbeiten vorzunehmen oder zu veranlassen.
- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben lt. § 2, Abs. 3 und 4 sind gesonderte Pläne, Erläuterungsberichte und Zeichnungen zu erstellen und die Finanzierung, einschließlich der Folgekosten, durch den Antragsteller sicherzustellen.
- (3) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen oder zu veranlassen.
Grundlage für diese Arbeiten ist das Verzeichnis der Gewässer und der Anlagen mit laufender Nummer und Namen der Gewässer, der Längen sowie eine Übersichtskarte i. M. 1:25.000 mit der Eintragung der Gewässer mit laufender Nummer und Namen.
- (4) Für die Durchführung der Arbeiten sind Entwürfe und ggf. planfeststellungsreife Unterlagen gemäß den jeweiligen Richtlinien aufzustellen. Diese sind beim Verband und der Aufsichtsbehörde aufzubewahren. (WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband oder seinem Unterverband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke seiner Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesem Unternehmen nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegen stehen.

- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann. (WVG § 33)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

1. Bei Weidegrundstücken hat der Anlieger, bzw. Nutzer, dafür zu sorgen, dass das Weidevieh die Ufer nicht betreten kann. Einfriedungen müssen mindestens einen Meter von der Böschungskante entfernt und viehkehrend unterhalten werden. Die Höhe der Einfriedung darf 1,20 m nicht übersteigen. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedungen sind mit Durchfahrten für Räumfahrzeuge von mindestens 4 m Breite zu versehen. Viehtränken, Übergänge und sonstiges sind so anzulegen, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
2. Ackergrundstücke dürfen nur bis zu einem Meter von der Böschungsoberkante bewirtschaftet werden. Die Unterhaltung der Gewässer darf nicht beeinträchtigt werden (tiefe Furchen u. ä.).
3. Falls es für die Unterhaltung erforderlich ist, haben die Anlieger eine Bepflanzung der Böschung zu dulden.
4. Ufergrundstücke dürfen grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an die Böschungsoberkante bepflanzt oder bebaut werden. Dieses gilt auch für bebaute Ortslagen. Ausnahmen kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen, sofern die Unterhaltung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
5. Durchlässe und Brücken sind von Grundstückseigentümern bzw. Wegelastträgern zu unterhalten. Für Grundstückszufahrten über Verbandsgewässer sind die Überwegungsberechtigten allein unterhaltungspflichtig. Bei Einfriedungen sind Ein- und Ausfahrtmöglichkeiten für Räumgeräte zu schaffen.
6. Bei Ackergrundstücken mit Früchten, die erst nach dem 15.09. geerntet werden, ist bei Bedarf ein Arbeitsstreifen von bis zu 5 m Breite anzulegen.
7. Einebnen bzw. beseitigen von Aushub auf den Grundstücken haben die Anlieger selbst zu tätigen. In besonderen Fällen kann sich der Verband daran beteiligen. Das Räumgut ist nach Bedarf von den Anliegern schadlos zu beseitigen. Entschädigungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Beschlüssen der Verbandsorgane. (WVG § 33)

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann Schaubeauftragte berufen. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder der von ihm Beauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie technische und landwirtschaftliche Fachbehörden. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Schau berechtigt.
- (4) Das Ergebnis der Schau wird in einer Niederschrift festgehalten. Der Vorstand veranlasst die Abstellung der Mängel. Die Niederschriften werden gesammelt und die Abstellung der Mängel vermerkt. (WVG §§ 44, 45)

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss. (WVG § 46)

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Schaubeauftragten.
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und der Beitragssätze.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten. (WVG §§ 47, 49)

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

Für die einzelnen Gemarkungen sind zu wählen:

Bockhop	1	Ausschussmitglied
Borstel	1	Ausschussmitglied
Campen	1	Ausschussmitglied
Deblinghausen/ Düdinghausen	2	Ausschussmitglieder
Hesterberg	2	Ausschussmitglieder
Maasen	1	Ausschussmitglied
Sieden	2	Ausschussmitglieder
Voigtei	3	Ausschussmitglieder
<hr/>		
Zusammen	13	Ausschussmitglieder

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist durch Bekanntmachung gemäß § 32 zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als drei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Jedes Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen.
- (9) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (10) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

- (11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil der Niederschrift. Die Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. (WVG § 49)

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder sowie die technische und landwirtschaftliche Fachbehörde mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. (WVG § 50)

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (4) Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung der Niederschrift. (WVG § 48)

§ 13

Amtszeit des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet zum 31.03. zum ersten Mal im Jahre 1979.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied mehr als vier Jahre vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 10 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt. (WVG § 49)

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Personen. Ein ordentliches Vorstandsmitglied ist



Verbandsvorsteher, ein weiteres stellvertretender Verbandsvorsteher.

- (2) Für den Gesamtvorstand werden zwei Stellvertreter gewählt. (WVG § 52)

§ 15

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes, sowie den Vorsteher und den stellvertretenden Vorsteher.
- (2) Wählbar ist jede geschäftsfähige Person, die ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet hat und Verbandsmitglied ist.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grunde mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam. (WVG §§ 52, 53)

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt, diese endet am 31.03., zum ersten Mal im Jahre 1979 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der ersten vier Jahre vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ansonsten rückt einer der gewählten Stellvertreter bis zur Neuwahl nach.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. (WVG § 53)

§ 17

Aufgaben des Vorstandes und des Vorstehers

1. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Ausschussbeschlüsse über die Verbandspolitik. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - (a) Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses.
 - (b) Die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und Überwachung der Verbandsanlagen.
 - (c) Die Einziehung von Verbandsbeiträgen.

(d) Die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben.

(e) Die Aufsicht über die Kassenverwaltung

2. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über
 - Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 - die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
 - Veranlagungsregeln für Mitglieder, die die Unterhaltung erschweren
 - die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
3. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
4. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
5. Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder in geeigneter Weise und hört sie an. (WVG § 54)

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, sowie die technische und landwirtschaftliche Fachbehörde mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. (WVG § 56)
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher und einem Stellvertreter mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.



- (5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandmitgliedern gefasst sind.
- (6) Für seine Meinungsbildung kann der Vorstand zur Beratung fachliche Personen zu Vorstandssitzungen laden.
- (7) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsteher und dem Schriftführer unterschrieben werden muss.

§ 19

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter. Der Kassenverwalter darf nicht Mitglied des Ausschusses oder des Vorstandes sein. (WVG § 57)

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vertretungsbefugten eine Bescheinigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis. (WVG § 55)


§ 21

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und der Kassenverwalter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung und eventuell Reisekosten.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der Reisekosten beschließt der Ausschuss. (WVG § 55)

§ 22

Haushaltsplan und Haushaltsführung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
 - (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
 - (3) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
 - (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. (WVG § 65)
- 

§ 23

Außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgestellt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Feststellung durch den Verbandsausschuss. (WVG § 65)

§ 24

Rechnungslegung und Prüfung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss vor. Der Ausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters, vorbehaltlich des Ergebnisses der Prüfung durch die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstellen. Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab. (WVG § 65)

§ 25

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle sowie seine Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes. (WVG § 47)

§ 26

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Hebung von Mindest- und Erschwernisbeiträgen ist zulässig. (WVG §§ 28, 29)



§ 27

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Unterhaltung der Verbandsanlagen sowie die Verwaltung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten und bei Dränungen im Verhältnis der Flächeninhalte der zu drainierenden Flächen oder aus den Längen der in den Flächen verlegten Dränleitungen.
- (3) Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens für die Landschaftspflege, einschließlich naturnaher Umgestaltung von Gewässern, hat der Antragsteller die Finanzierung sicherzustellen.
- (4) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge. Das Beitragsverhältnis für die Erschwernisbeiträge ergibt sich aus Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind. (WVG § 28 Abs. 1)
- (5) Das Beitragsverhältnis bestimmt sich nach den Eigentumsverhältnissen am 1. Januar des Hebejahres. (WVG § 28 Abs. 1)
- (6) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage, als Inhaber von Bergwerkseigentum oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu Geldbeiträgen herangezogen werden.
Der Nutznießer ist vorher anzuhören. (WVG § 28 Abs. 3)

§ 28

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 2 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln. (WVG §§ 26, 30)

§ 29

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Falls erforderlich, kann der Beitragsbescheid über mehrere Jahre erteilt werden.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 % des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (4) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Sie können auf dem Verwaltungsweg vollstreckt werden. (WVG §§ 29, 31)

§ 30

Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 31

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder oder die auf Grund eines vom Grundeigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte, insbesondere zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03. 12. 1976 i.V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982. (WVG § 68)

§ 32

Bekanntmachungen

- (1) Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird entsprechend den Hauptsatzungen der Gemeinden in deren Bezirk Flächen des Verbandes liegen.
- (2) Der Verband kann außerdem in den Nachrichtenblättern der beteiligten Landkreise veröffentlichen.



- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann. (WVG § 67)


§ 33

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Nienburg/Weser in Nienburg.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. (WVG §§ 72, 73, 74)

§ 34

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 30.000,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern. (WVG § 75)
- (6) Zu Satzungsänderungen. (WVG § 58 und Satzung § 9 Abs. 2)
- 

§ 35

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer und Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt. (WVG § 27)

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntgabe durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle vorhergehenden Satzungen und Satzungsänderungen außer Kraft. (WVG § 58 Abs. 2).

Borstel, im Februar 2021

Wasser- und Bodenverband „Siede-Peeksriede“ in Voigtei

Der Verbandsvorsteher


D. Siedenberg

Gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 genehmige und veröffentliche ich hiermit die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Siede-Peeksriede“ in Voigtei.

Nienburg, den 12.02.2021

Landkreis Nienburg/Weser

Der Landrat

Fachdienst Umweltrecht

und Kreisstraßen

Im Auftrag


(Witt)

